Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Oktober 2026
(OR. en)

14740/1/26
REV 1

PROBA 36
DEVGEN 172
FORETS 142
ENV 1269
WTO 118

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Teilnahme an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen, das das Internationale Tropenholz-Übereinkommen ersetzt – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. September 2026 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Teilnahme an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen oder ein anderes Instrument, das das Internationale Tropenholz-Übereinkommen ersetzt[1], vorgelegt.

2. Die Gruppe „Grundstoffe“ (PROBA) erörterte den Entwurf eines Beschlusses des Rates in ihren Sitzungen vom 25. September, 19. Oktober und 21. Oktober 2026.

[1] Dok. ST 13076/26 + ADD 1.

3. Am 21. Oktober 2026 hat die Gruppe PROBA Einvernehmen über den Entwurf des Ratsbeschlusses über die Ermächtigung zur Teilnahme an den Verhandlungen – im Namen der Europäischen Union in Bezug auf Angelegenheiten, die gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in die Zuständigkeit der Union fallen, und in Bezug auf Angelegenheiten, die gemäß Artikel 192 Absatz 1 AEUV in die geteilte Zuständigkeit der Union fallen und zu denen die Union gemeinsame Regeln erlassen hat, – über ein internationales Übereinkommen, das das Internationale Tropenholz-Übereinkommen ersetzt, erzielt. In derselben Sitzung kam die Gruppe PROBA auch über die Verhandlungsrichtlinien überein.

4. Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV einigte sich die Gruppe PROBA darauf, als Sonderausschuss zu fungieren; die Verhandlungen sind von der Kommission im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen. Die Kommission erstattet diesem Sonderausschuss unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit regelmäßig Bericht über den Fortgang der Verhandlungen.

5. Soweit die Verhandlungen Angelegenheiten betreffen, für die sich die Union die Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten teilt, für die die Union jedoch keine gemeinsamen Regeln festgelegt hat, stimmen die Mitgliedstaaten überein, dass die Kommission in ihrem Namen verhandelt.

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er

 – den Entwurf des Ratsbeschlusses über die Ermächtigung zur Teilnahme an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen, das das Internationale Tropenholz-Übereinkommen ersetzt, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 14737/26) und die dazugehörigen Verhandlungsrichtlinien (Dok. ST 14737/26 ADD 1) annimmt.

7. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet, und der Beschluss des Rates wird ihm übermittelt.

8. Der Beschluss des Rates wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht[2].

[2] Gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates.